

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich darum zu bemühen, daß alle Menschen die Möglichkeit haben, sich für ein Verbleiben in ihrem eigenen Land zu entscheiden; zu diesem Zweck sollten die Bemühungen um die Herbeiführung einer bestandfähigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die ein besseres wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern gewährleistet, verstärkt werden;

4. *bittet* die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, 1997 im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere Kapitel X, die Wechselbeziehungen zwischen internationaler Wanderung und Entwicklung zu prüfen;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen *auf*, sich mit der Frage der internationalen Wanderung und Entwicklung auseinanderzusetzen, und *bittet* sie, dem Generalsekretär ihre Auffassungen vorzulegen;

6. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1997 die Aufnahme des Themas "Internationale Wanderung und Entwicklung" in seine Tagesordnung für 1997 zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine klar abgegrenzte, qualifizierte und kompetente Koordinierungsstelle zu bestimmen und nach Konsultationen mit der Internationalen Organisation für Wanderung, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie nach Einholung der weiteren Auffassungen der Regierungen für die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht zu erstellen, der konkrete Vorschläge dazu enthält, wie die Frage der internationalen Wanderung und Entwicklung vom sektorübergreifenden, interregionalen, regionalen und subregionalen Standpunkt aus anzugehen ist, und der sich auch mit Aspekten der Ziele und Modalitäten der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung befaßt;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/124. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994 über den Bericht der Internationalen Konferenz

über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵⁰ sowie ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1994/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994, mit dem der Rat die vorläufige Tagesordnung und die Dokumentation für die achtundzwanzigste Tagung der Bevölkerungskommission gebilligt hat, einschließlich der Aussprache über die Auswirkungen der Empfehlungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1995/55 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁵¹, mit der der Rat die von der neubenannten Kommission für Bevölkerung und Entwicklung in ihrem Bericht über ihre achtundzwanzigste Tagung vorgeschlagene Aufgabenstellung gebilligt hat¹⁵², die den umfassenden, ganzheitlichen Charakter der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen widerspiegelt,

in voller Anerkennung des im Verlauf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung verfolgten integrierten Ansatzes, der dem Zusammenhang zwischen Bevölkerung, nachhaltigem Wirtschaftswachstum und bestandfähiger Entwicklung Rechnung trägt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵³ über die Durchführung der Resolution 49/128 der Generalversammlung über den Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,

in Anerkennung dessen, daß die Umsetzung der im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen das souveräne Recht eines jeden Landes ist, im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Entwicklungsprioritäten, bei uneingeschränkter Achtung der verschiedenen religiösen und sittlichen Werte und kulturellen Traditionen seiner Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten,

erneut erklärend, wie wichtig die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁴² und in der Agenda 21⁴³ dargelegten Grundsätze und Konzepte für die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sind, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß das Kapitel 5 der Agenda⁴³ und das Kapitel III des Aktionsprogramms¹⁵¹ einander verstärken und zusammen eine umfassende und überzeugende aktuelle Aufzählung der Maßnahmen darstellen, die im Hinblick auf das Zusammenspiel von Bevölkerung, Umwelt und bestandfähiger Entwicklung ergriffen werden müssen,

¹⁵⁰ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (A/CONF.171/13/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

¹⁵¹ Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵² Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 7 (E/1995/27), Anhang I.

¹⁵³ A/50/190-E/1995/73.

erfreut über den Beitrag, den die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zum Weltgipfel für soziale Entwicklung und zur Vierten Weltfrauenkonferenz geleistet haben, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung beitragen werden, insbesondere was die Forderung nach höheren Investitionen in die Menschen betrifft,

1. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Regierungen und die internationale Gemeinschaft bislang zur Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ergriffen haben, und legt ihnen nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

2. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, das Aktionsprogramm voll durchzuführen, und erklärt erneut, daß sich die Regierungen auch weiterhin auf höchster politischer Ebene verpflichten sollen, die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele zu erreichen, in denen eine neue ganzheitliche Bevölkerungs- und Entwicklungskonzeption zum Ausdruck kommt, und daß sie bei der Koordinierung der Durchführung, der Überwachung und der Bewertung der Folgemaßnahmen eine Führungsrolle übernehmen sollen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵³ über die Durchführung der Resolution 49/128 der Generalversammlung und von den darin enthaltenen Vorschlägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den folgenden Vorschlägen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in dem genannten Bericht gemacht hat:

a) Ersetzung des Zweijahresberichts des Fonds an die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung über die multilaterale Hilfe in Bevölkerungsfragen durch einen Jahresbericht über die Höhe der auf nationaler und internationaler Ebene für die Durchführung des Aktionsprogramms veranschlagten Finanzmittel;

b) weitere Verfeinerung und gegebenenfalls Verbesserung des derzeitigen Systems zur Überwachung der Höhe der internationalen Hilfe für Programme im Zusammenhang mit der Bevölkerung und der Entwicklung, um eine größere Genauigkeit des Systems zu erreichen;

5. *macht sich* den Beschluß 1995/320 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Dezember 1995 *zu eigen*, mit der dieser die Zahl der Mitglieder der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung von 27 auf 47 erhöht hat, die vom Rat unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen und den Mitgliedern ihrer Sonderorganisationen so rechtzeitig gewählt werden, daß sie an der neunundzwanzigsten Tagung der Kommission teilnehmen können, und wonach ihr 12 Mitglieder aus afrikanischen Staaten, 11 aus asiatischen Staaten, 5 aus osteuropäischen Staaten, 9 aus lateinamerikanischen und karibischen Staaten und 10 aus westeuropäischen und anderen Staa-

ten als regionale Vertreter angehören würden, wobei zu beachten ist, daß die Vertreter der zu Mitgliedern der Kommission ernannten Staaten über entsprechende Erfahrungen in Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen verfügen sollten, damit die Kommission ihre Aufgaben gemäß ihrem aktualisierten und erweiterten Mandat wahrnehmen kann, und wobei dem integrierten, multidisziplinären und umfassenden Ansatz des Aktionsprogramms und der Zusammensetzung der anderen Fachkommissionen des Rates Rechnung zu tragen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überwachung der weltweiten Tendenzen und Politiken in Bevölkerungsfragen¹⁵⁴ und dem Bericht des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Überwachung der multilateralen Hilfe in Bevölkerungsfragen¹⁵⁵;

7. *fordert* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen wichtigen Gruppen, die sich mit Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen befassen, so auch die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentarier und anderen Repräsentanten der Bevölkerung, *erneut auf*, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß das Aktionsprogramm einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, so auch durch die Heranziehung elektronischer Datennetze, sich darum zu bemühen, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele und die darin vorgesehenen Maßnahmen zu gewinnen, und an der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen festzuhalten und diese zu verstärken, damit sie in Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen auch künftig in jeder Hinsicht ihren Beitrag und ihre Zusammenarbeit einbringen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, lokalen Gruppen und Vertretern der Medien und der akademischen Welt geeignete innerstaatliche Folgemechanismen zu schaffen und sich um Unterstützung seitens der Parlamentarier zu bemühen, damit die vollinhaltliche Durchführung des Aktionsprogramms gewährleistet ist;

9. *erklärt erneut*, daß bei den Folgemaßnahmen zur Konferenz auf allen Ebenen voll zu berücksichtigen ist, daß zwischen Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Armut, Produktions- und Konsumweisen, Machtgleichstellung der Frau und der Umwelt ein enger innerer Zusammenhang besteht und daß dabei ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden sollte;

10. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, ihre derzeitigen Ausgabenprioritäten mit dem Ziel zu prüfen, zusätzliche Beiträge für die Durchführung des Aktionsprogramms zu entrichten, und dabei die Bestimmungen in den Kapiteln XIII und XIV des Aktionsprogramms¹⁵¹ sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, gegenübersehen, und betont, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bevölkerung und der

¹⁵⁴ E/CN.9/1995/2.

¹⁵⁵ E/CN.9/1995/4.

Entwicklung für die Umsetzung der auf der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen unerlässlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten auch künftig auf bilateraler und multilateraler Ebene eine angemessene, substantielle Unterstützung und Hilfe zu gewähren, so auch über den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und diejenigen Sonderorganisationen, die auf allen Ebenen an der Durchführung des Aktionsprogramms mitwirken werden;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms ist;

12. *erklärt außerdem erneut*, daß die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms ein stärkeres finanzielles Engagement im Lande selbst wie auch von auswärtigen Quellen erfordern wird, und fordert die entwickelten Länder in diesem Zusammenhang auf, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Aktionsprogramms die finanziellen Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung zu ergänzen und sich verstärkt darum zu bemühen, den Entwicklungsländern neue und zusätzliche Mittel zukommen zu lassen, damit die Gesamt- und Einzelziele auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung verwirklicht werden;

13. *erkennt an*, daß die Übergangsländer in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Probleme, mit denen sie zur Zeit konfrontiert sind, vorübergehend Hilfe für Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten sollten;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, mit Hilfe makroökonomischer Politiken, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern, zur Schaffung eines förderlichen internationalen Wirtschaftsumfelds beizutragen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch die regionalen Finanzinstitutionen, so bald wie möglich Finanzmittel aufzeigen und veranschlagen, damit sie ihren Verpflichtungen in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms nachkommen können;

16. *bittet* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für die Folgemaßnahmen zur Konferenz, die das Sekretariat 1996 durchführen soll, angemessene Mittel bereitstehen;

17. *bittet* die Regionalkommissionen, die sonstigen regionalen und subregionalen Organisationen und die Entwicklungsbanken, auch weiterhin den Durchführungsstand des Aktionsprogramms auf regionaler Ebene im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen und zu analysieren;

18. *begrüßt* die von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Durchführung des Aktionsprogramms unter dem Vorsitz des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und betont, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die

Sonderorganisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms auch weiterhin und noch stärker zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Einsetzung weiterer interinstitutioneller Arbeitsgruppen zur Weiterverfolgung von Konferenzen, die für die Durchführung des Aktionsprogramms und der Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung von Bedeutung sein könnten;

19. *betont, daß es gilt*, den von den Folgemaßnahmen zur Konferenz und dem Aktionsprogramm ausgehenden Impuls aufrechtzuerhalten, damit die im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung vorhandene Kapazität, namentlich die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die Abteilung Bevölkerungsfragen der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie die anderen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, deren Unterstützung und Engagement zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher im Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten notwendig ist, möglichst gut genutzt wird, und bittet sie, aktiv an der Erarbeitung der Berichte für die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung mitzuwirken;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen und alle dem System der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen, und dabei den konkreten Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung auf seiner Arbeitstagung 1996 zu Koordinierungszwecken über die Tätigkeit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Hinblick auf grundsatzpolitische Auswirkungen Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat,

a) die einschlägigen Berichte zu behandeln und in Fragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung, der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu beraten;

b) je nach Bedarf die Berichte zu prüfen, die von den einzelnen Gremien und Organen zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm vorgelegt werden;

c) den vorgesehenen Bericht über die Tätigkeit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu behandeln;

22. *ersucht* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und die regionalen Fonds, die Durchführung des Aktionsprogramms, insbesondere auf Feldebene, im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auch künftig voll und tatkräftig zu unterstützen, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, ein Gleiches zu tun;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, im Rahmen der bestehenden Fragenkomplexe den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/126. Trinkwasserversorgung und Sanitäreinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/18 vom 10. November 1980, mit der sie den Zeitraum 1981-1990 zur Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/181 vom 21. Dezember 1990, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die schleppenden Fortschritte bei der Versorgung mit Wasser und Sanitäreinrichtungen bekundet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/193 vom 22. Dezember 1992, in der sie den 22. März eines jeden Jahres zum Weltwassertag erklärt hat,

eingedenk dessen, daß die vom 3. bis 14. September 1990 in Paris abgehaltene Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, der am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltene Weltkindergipfel, die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 und die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von neuem darauf verwiesen haben, daß es notwendig ist, allen Menschen auf bestandfähiger Grundlage Zugang zu einwandfreiem Wasser in ausreichenden Mengen und zu angemessenen Sanitäreinrichtungen zu verschaffen,

zutiefst besorgt darüber, daß der Trinkwasserbedarf einer sehr großen Zahl von Menschen bei dem gegenwärtigen Gang der Entwicklung bis zum Jahr 2000 nicht mehr gedeckt werden kann und daß die mangelnden Fortschritte bei der Bereitstellung grundlegender Sanitäreinrichtungen in naher Zukunft wahrscheinlich dramatische Folgen für die Umwelt und die Gesundheit haben werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die während der ersten Hälfte der neunziger Jahre erzielten Fortschritte, was die Versorgung aller Menschen mit einwandfreiem Wasser und mit Sanitäreinrichtungen anbelangt¹⁵⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den vom Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf seiner Jahrestagung 1995 verabschiedeten Programmstrategien auf den Gebieten

Wasserversorgung und Umwelthygiene¹⁵⁷ und von Resolution AFR/RC 43/R2 des Regionalausschusses für Afrika der Weltgesundheitsorganisation, mit der der Ausschuß die "Afrika 2000"-Initiative zur Wasserversorgung und Hygiene in Afrika gebilligt hat;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, die in Kapitel 18 der Agenda 21 enthaltenen Bestimmungen betreffend Wasserressourcen im allgemeinen und betreffend die Wasserversorgung und Sanitärmaßnahmen im besonderen⁴³ sowie die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten und dritten Tagung vorgelegten Empfehlungen¹⁵⁸, namentlich die Maßnahmenempfehlungen, die in dem Aktionsprogramm der von der Regierung der Niederlande am 22. und 23. März 1994 veranstalteten Ministerkonferenz über Trinkwasser und Umwelthygiene¹⁵⁹ enthalten sind, uneingeschränkt umzusetzen und insbesondere

a) Maßnahmen für die Trinkwasserversorgung und Umwelthygiene bis 1997 zu erarbeiten, zu überprüfen oder zu überarbeiten und im Kontext einer mit der Agenda 21 zu vereinbarenden einzelstaatlichen Strategie für die bestandfähige Entwicklung durchzuführen, unter Berücksichtigung der vom Weltkindergipfel gesetzten Ziele;

b) den Erfordernissen entsprechend rechtliche, ordnungspolitische und institutionelle Reformen durchzuführen, mit dem Ziel, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf der niedrigsten dafür geeigneten Ebene anzusiedeln, unter Mitwirkung der entsprechenden Interessengruppen und Einbeziehung des Privatsektors, sowie Strategien für den Kapazitätsaufbau zu beschließen;

c) Programmen hohe Priorität einzuräumen, die darauf ausgelegt sind, städtische und ländliche Gebiete mit grundlegenden Sanitäreinrichtungen und Fäkalienbeseitigungssystemen auszustatten, sowie Programmen zur Abwasserbehandlung, wobei Vorkehrungen für eine Beteiligung der Gemeinwesen zu treffen sind;

d) Investitionsstrategien und Politiken zur Rückgewinnung des investierten Kapitals aufzustellen und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, einen den Bedürfnissen entsprechenden Zustrom von Finanzmitteln herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Lebensbedingungen der in städtischen Randgebieten und in ländlichen Gebieten lebenden Armen;

e) ein landesweites Überwachungssystem für Wasser und Sanitärmaßnahmen auf- beziehungsweise auszubauen, gegebenenfalls unter voller Nutzung des von dem Gemeinsamen Überwachungsprogramm der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen entwickelten Unterstützungssystems im Informationsbereich;

¹⁵⁷ Siehe E/1995/L.23, Abschnitt IV, Beschluß 1995/22. Der endgültige Text dieses Beschlusses wird in den *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 13 (E/1995/33/Rev.1)* veröffentlicht.

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1)*; und ebd., 1995, *Supplement No. 12 (E/1995/32)*.

¹⁵⁹ Siehe E/CN.17/1994/12, Anhang.

¹⁵⁶ A/50/213-E/1995/87.